

Merkblatt zu De-minimis-Beihilfen

1. Hintergrund

Den Bürgschaften und Garantien der Bürgschaftsbank liegen, durch die teilweise staatliche Rückverbürgung, Subventionen des Bundes und der Länder zugrunde. Sie sollen gewährt werden, um die Kreditfähigkeit mittelständischer Unternehmen zu erhöhen. Hierdurch bedingt ist die Einhaltung der europäischen Bestimmungen zum Beihilfenrecht von zentraler Bedeutung. Die wichtigste Grundlage für die Gewährung der staatlichen Mittel ist die De-minimis-Verordnung. Die Begriffe und einzelne Voraussetzungen werden nachstehend kurz definiert.

2. Der Begriff der Beihilfe

Gleichbedeutend für den Begriff der Subvention kann der Begriff der Beihilfe verwendet werden. Beihilfen sind Zuwendungen, die für das begünstigte Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Mitbewerber darstellen, der entsprechende Leistungen nicht erhalten hat. Diese Zuwendungen können z. B. in Form von Bürgschaften, Garantien, Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen ausgereicht werden.

Durch die Zuwendungen werden nur einzelne Marktteilnehmer begünstigt, damit besteht die Möglichkeit, dass der Wettbewerb unter den Marktteilnehmern beeinträchtigt wird. Eine solche Beihilfe widerspricht jedoch dem Prinzip der freien Marktwirtschaft. Doch sind einzelne geringfügige Fördermaßnahmen oftmals politisch gewünscht. Grundsätzlich sind durch die europarechtlichen Bestimmungen alle wettbewerbsverzerrenden staatlichen Beihilfen verboten. Allgemein gilt, dass sämtliche staatliche Beihilfen durch die Europäische Kommission genehmigt bzw. notifiziert werden müssen.

3. Die De-minimis-Beihilfe

Beihilfen, die einen bestimmten Betrag nicht überschreiten, sind zulässig, ohne dass diese zuvor im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens genehmigt werden müssen. Diese Beihilfen sind dem Betrag nach so gering, dass keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten verzeichnet werden können.

4. Unterschiedliche Arten der De-minimis-Förderung

Im Rahmen der De-minimis-Förderung bestehen vier De-minimis-Verordnungen zur Förderung nebeneinander. Dies sind folgende Verordnungen:

- a) De-minimis-Verordnung (allgemein)¹
- b) De-minimis-Verordnung (Agrar)²
- c) De-minimis-Verordnung (Fischerei)³
- d) De-minimis-Verordnung (DAW)⁴

Die De-minimis-Verordnungen unterscheiden sich nach dem Wirtschaftsbereich, auf den sich die Förderung bezieht.

1 im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24. Dezember 2013 bzw. Reihe L vom 15. Dezember 2023.

2 im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2024/3118 vom 10. Dezember 2024 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/9 vom 24. Dezember 2013 bzw. Reihe L vom 13. Dezember 2024.

3 im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 04. Oktober 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 190/45 vom 28. Juni 2014 bzw. Reihe L vom 05. Oktober 2023.

4 im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012, der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 114/8 vom 26. April 2012 bzw. Reihe L vom 05. Oktober 2023 bzw. Reihe L vom 15. Dezember 2023.

5. Ausgenommene Wirtschaftsbereiche bei der Förderung nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung

Die De-minimis-Verordnung kann z. B. von folgenden Unternehmen nicht genutzt werden:

- a) Unternehmen der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (s. Anhang 1 des EG-Vertrages)
- b) Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors

Zudem gilt die Verordnung z. B. nicht für:

- a) Exportbezogene Tätigkeiten, sofern die Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen.
- b) Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die Voraussetzungen für die Eröffnung auf Antrag eines Gläubigers erfüllen.

6. Der Begriff des Unternehmens

Zu einem Unternehmen werden weitere Einheiten hinzugerechnet, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter einer anderen Einheit.
- b) Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums einer anderen Einheit zu bestellen oder abzuberufen.
- c) Ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf eine andere Einheit auszuüben.
- d) Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter einer anderen Einheit ist, übt gemäß einer getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.
- e) Unternehmen, die über ein oder mehrere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Diese Angaben sind erforderlich, da die ggf. zusammenfassenden Unternehmenseinheiten bei der Einhaltung der Höchstgrenzen der Förderung berücksichtigt werden müssen.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die unterschiedlichen Arten der De-minimis-Förderung, die durch die Unternehmen des Verbundes als ein einziges Unternehmen beantragt bzw. erhalten wurden.

7. Fusion und Übernahmen und gewährte Beihilfen an eines der Unternehmen

In dem Falle von Fusionen oder Übernahmen sind alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, heranzuziehen, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrages führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

8. Betriebsaufspaltungen und Berücksichtigung der gewährten Beihilfen

Wird ein Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt. Ist eine solche Zurechnung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwertes ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der Aufspaltung anteilig zugewiesen.

9. Höchstgrenzen im Rahmen der Förderung

Die Höchstgrenzen sind abhängig von der betreffenden De-minimis-Verordnung. Die Höhe der gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren den nachfolgend genannten Betrag nicht überschreiten:

- a) De-minimis-Verordnung (allgemein)
 - maximal EUR 300.000,00
- b) De-minimis-Verordnung (Agrar)
 - maximal EUR 50.000
- c) De-minimis (Fischerei und Aquakultur)
 - maximal EUR 30.000
- d) De-minimis (DAWI)
 - maximal EUR 750.000

10. Dreijahreszeitraum

Bei Betrachtung des 3-Jahreszeitraumes handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Beispiel: verbindliche De-minimis-Erklärung am 01.06.2025 -> Angabe, welche De-minimis-Beihilfen das Unternehmen im Zeitraum 01.06.2022 bis zum 01.06.2025 bereits erhalten hat.

11. De-minimis-Bescheinigung

Dem Beihilfeempfänger wird durch die Bürgschaftsbank mitgeteilt, dass er mit der Gewährung der Bürgschaft eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Die Bürgschaftsbank übermittelt die Informationen zu der gewährten Beihilfe in der De-minimis-Bescheinigung an den Beihilfeempfänger bzw. an die beteiligten Institute. In dieser Bescheinigung wird die Höhe der erhaltenen Beihilfe mitgeteilt. Hierdurch wird eine Einhaltung der o. g. Höchstgrenzen gewährleistet und überprüfbar gemacht.

12. Kumulierung von verschiedenen Beihilfen

Es bestehen bestimmte Einschränkungen bei der Addition (Kumulierung) von unterschiedlichen Beihilfen. Es können im Rahmen einer Finanzierung verschiedene Beihilfen beantragt bzw. vergeben werden. Begrenzungen bestehen insbesondere in den Fällen, in denen weitere Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten verwendet werden. Im Förderantrag wird daher nicht nur abgefragt, welche De-minimis-Beihilfen erhalten wurden, sondern ob weitere Beihilfen im Rahmen des Finanzierungsvorhabens beantragt wurden oder werden.

13. Verpflichtungen des Beihilfeempfängers

Der Empfänger der Beihilfe ist verpflichtet, die De-minimis-Bescheinigung zehn Jahre lang aufzubewahren. Auf Anforderung von öffentlichen Stellen oder der Bürgschaftsbank sind diese Bescheinigungen umgehend spätestens mit einer gesetzten Frist vorzulegen.

Die Angaben, die der Antragsteller im Antragsprozess macht, müssen inhaltlich richtig und vollständig sein. Im Falle von unrichtigen oder unvollständigen Angaben macht sich der Antragsteller des Subventionsbetruges strafbar gemäß § 264 StGB.

14. Deggendorf-Klausel

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Ausfallbürgschaft gewährt werden (s.g. Deggendorf-Klausel).